

.....  
.....  
.....  
Name und Anschrift des Bauherrn

## **Ansuchen um die Erteilung der Benützungsbewilligung**

An die

**Baubehörde erster Instanz  
der Gemeinde Schöder**

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBL Nr. 59/1995 idgF, wird von dem/den Unterfertigten um die Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Der/Die Unterfertigte(n) ist/sind Inhaber der/mit Bescheid vom ..... GZ .....,  
erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung vom....., GZ .....  
für die .....  
auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von  
Grundstück(en) Nr ..... EZ:..... KG: .....

Die Rohbaubeschau wurde am ..... durchgeführt/nicht durchgeführt.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir gemäß § 38 Abs. 2 BauG die geforderten  
Unterlagen laut Merkblatt.<sup>1)</sup>

Da keine Bescheinigung eines Bauführers/Ziviltechnikers gemäß § 38 Abs. 2 BauG vorgelegt  
wird, wird um umgehende Prüfung gemäß § 38 Abs. 5 BauG ersucht, ob die Voraussetzungen  
für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen.<sup>1)</sup>

....., am .....  
Ort Datum

.....  
Unterschrift des Bauherrn

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## Merkblatt

Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§ 19 Z. 1) von Garagen (§19 Z. 3 und § 20 Z.2 lit. b)), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z. 1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z. 3 lit. g) und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

Dem Ansuchen sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder Zimmermeister im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen<sup>1)</sup>;
2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Elektroinstallationen;
4. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. bei Hauskanalanlagen und Sammelgruben lediglich die Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers

---

<sup>1)</sup> Gemäß § 4 Z. 3 BauG sind geringfügige Abweichungen vom genehmigten Projekt solche Änderungen in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird.